

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00189 vom 1. Januar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00189

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00189 du 1 janvier 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00189 del 1 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1967, von Bosnien und Herzegowina, war seit 1985 in erster Ehe mit Y.____ verheiratet und ist Mutter von einem Sohn und einer Tochter, geboren 1987 und 1988. Die Ehe wurde im April 1999 geschieden (Scheidungs Urteil in Urk. 6/69).

X.____

hatte in ihrer Heimat eine Lehre als Schneiderin absolviert und hatte in der Schweiz - seit 1985 - hauptsächlich im Gastgewerbe und in der Reinigung gearbeitet

(Auszug aus dem individuellen Konto vom 14. März 2006, Urk. 6/6 ; Lebenslauf, Urk. 6/30/3). Ab dem 1. Dezember 2003 hatte X.____

eine 80 %-Stelle als hauswirtschaftliche Angestellte im Studentenheim Z.____ inne (Angaben vom 4. Mai 2006 im Fragebogen für den Arbeitgeber, Urk. 6/12/1-5). Nachdem sie ab dem 9. Februar 2005 ganz und ab dem 4. April 2005 noch zu 50 %

arbeitsunfähig geschrieben gewesen war (vgl. Urk.

E. 1.2

Am 17. Februar 2006 meldete sich X.____

bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/3) und gab an, seit Jahren an Schmerzen zu leiden, die von Diskushernien herrührten, und auch in psychiatrischer Behandlung gewesen zu sein (Urk. 6/3/7).

Die IV-Stelle holte die Berichte der behandelnden medizinischen Fachpersonen Dr. med. B.____, Spezialarzt für Innere Medizin, vom 15. März 2006 (Urk. 6/7), Dr. med.

C.____, Spezialärztin für Physikalische Medizin, vom 20. März 2006

(Urk. 6/11) und Dr. med. D.____, Spezialärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 10. Dezember 2006 (Urk. 6/23) ein und liess durch Dr. med. E.____, Spezialarzt für orthopädische Chirurgie, das Gutachten vom 30. August 2006 erstellen (Urk. 6/21).

Ausserdem erfuhr sie von einem Treppensturz vom Mai 2006, für dessen Folgen die Suva bis im Januar 2007 Leistungen erbracht hatte (vgl. die Unterlagen der Suva in Urk. 6/26 und Urk. 6/27/1-4).

Von April bis Oktober 2007 absolvierte X.____

auf Kosten der Invalidenversicherung ein Arbeitstraining in einem Gastronomiebetrieb (vgl. die Protokolle der IV-Stelle über die beruflichen Abklärungen in Urk. 6/37 und Urk. 6/63 sowie den Bericht des Vereins F.____ vom 10. September 2007, Urk. 6/49). Nach dessen

Abschluss holte die IV-Stelle die Verlaufsberichte von Dr. D.____ vom 1. November 2007 und von Dr. C.____ vom 12. November 2007 ein (Urk. 6/70/1).

E. 1.3

Im April 2008 stellte die IV-Stelle der Versicherten zunächst eine Viertelsrente in Aussicht (Vorbescheid in Urk. 6/65 , Feststellungsblatt in Urk. 6/63). Nachdem die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin Yolanda Schweri , Einwendungen hatte erheben (Urk. 6/71) und weitere Berichte der behandelnden medizinischen Fachpersonen habe einbringen lassen (Urk. 6/72), holte die IV-Stelle den Bericht der Universitätsklinik G.____ vom 30. Dezember 2008 ein, wo die Versicherte im Juli 2008 wegen Zunahme der Rückenbeschwerden hospitalisiert gewesen war (Urk. 6/74 mit den Beilagen in Urk. 6/75) , und sprach der Versicherten daraufhin mit den Verfügungen vom 5. Oktober 2009 für die Zeit vom 1. Februar 2006 bis zum 30. April 2007 und für die Zeit ab dem 1. Oktober 2007 eine halbe Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 55 % zu. Dabei ging sie davon aus, dass die Versicherte bei guter Gesundheit zu 80 % im Beruf und zu 20 % im Haushalt tätig wäre (Urk. 6/82 und Urk. 6/93 ; vgl. die Notizen vom 13. März 2009, Urk. 6/79/3).

Für die Dauer des Arbeitstrainings von April bis Oktober 2007 hatte die IV-Stelle der Versicherten mit den Verfügungen vom 2. Juli 2009 Taggelder gewährt (Urk. 6/86-88).

X.____ liess gegen die Verfügungen vom 5. Oktober 2009 Beschwerde erheben (Urk. 6/96/3-9) , unter anderem unter Berufung auf einen Bericht des Instituts H.____ vom 3. September 2009 über eine Magnetresonanztomographie der Brustwirbelsäule (Urk. 6/96/20) . Mit Urteil vom 29. Juni 2010 hob das Sozialversicherungsgericht die Verfügungen auf und wies die Sache an die IV-Stelle zurück, damit diese eine interdisziplinäre Begutachtung durchführen lasse (Prozess Nr. IV.2009.01082; Urk. 6/107).

E. 1.4

In der Folge holte die IV-Stelle von Dr. D.____ den Verlaufsbericht vom 22. August 2010 ein (Urk. 6/111/1) und erhielt dabei Kenntnis von einem Bericht des H.____ vom 23. November 2009 über eine Magnetresonanztomographie der Halswirbelsäule (Urk. 6/111/6), von einem Bericht der Klinik I.____ , Wirbelsäulenchirurgie, vom 25. März 2010 über eine konsiliarische Untersuchung wegen der Rückenbeschwerden (Urk. 6/111/4-5) und von einem Bericht des H.____ vom 4. August 2010 über bildgebende Untersuchungen des linken Handgelenks mit dem Befund eines Ganglions (Urk. 6/111/7; Bericht von Dr. C.____ vom 10. August 2010, Urk. 6/111/3).

In Nachachtung des Urteils vom 29. Juni 2010 beauftragte die IV-Stelle sodann die MEDAS J.____ mit der Erstellung eines Gutachtens der Fachdisziplinen der Allgemeinen Medizin, der Rheumatologie und der Psychiatrie (Gutachten vom 20. Januar 2012 von Dr. med. K.____ , Allgemeine Medizin und Fallführung, mitunterzeichnet von Dr. med. L.____ , Rheumatologie, mit den Konsiliargutachten von Dr. med. M.____ , Rheumatologie, und Dr. med. N.____ , Psychiatrie; Urk. 6/117).

Nach Einholen der Beurteilung ihres RAD-Arztes Dr. med. O.____ , Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 9. Februar 2012 (Urk. 6/118).

E. 1.5

Im November 2015 wurde die Ehe von X.____ und A.____ geschieden (Urk. 6/144) .

Die IV-Stelle leitete im Frühjahr 2017 ein Rentenrevisionsverfahren in die Wege und holte in dessen Rahmen die Angaben der Versicherten vom 15. Mai 2017 (Urk. 6/147 und Urk. 6/150) sowie den Bericht von Dr. C.____ vom 2. Juni 2017 (Urk. 6/155) und den Bericht der seit Juni 2016 behandelnden Psychiaterin Dr. med. P.____, Spezialärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 22. Juli 2017 (Urk. 6/156) ein. Sie unterbreitete die neu eingeholten medizinischen Berichte der RAD-Ärztin Q.____, Fachärztin für orthopädische Chirurgie und Traumatologie (Stellungnahme vom 28. September 2017, Urk. 6/159/23), und kündigte der Versicherten daraufhin mit Vorbescheid vom 29. September 2017 an, die Verfügung vom 9. Mai 2012 wiedererwägungsweise aufzuheben und die ihr seinerzeit zugesprochenen

halbe Rente

unter Annahme eines Invaliditätsgrades von 40 %

auf eine Viertelsrente

herabzusetzen (Urk. 6/160; Feststellungsblatt in Urk. 6/159). Die Versicherte, erneut vertreten durch Rechtsanwältin Yolanda Schweri, liess mit Eingabe vom 27. November 2017 (Urk. 6/165) Einwendungen erheben, den Antrag auf Zusprechung einer Dreiviertelsrente stellen und als neue Belege einen Bericht des Instituts R.____

über eine Sonographie des rechten Fusses vom 26. Juli 2016 (Urk. 6/164/1) und einen Bericht von Dr. P.____ vom 27. Oktober 2017 (Urk. 6/164/2-3) einreichen. Nach Einholen einer weiteren Stellungnahme der RAD-Ärztin Q.____ (Urk. 6/166/3) entschied die IV-Stelle mit Verfügung vom 16. Januar 2018 im Sinne ihres Vorbescheids und setzte die bisherige halbe Rente auf Ende des der Zustellung folgenden Monats auf eine Viertelsrente herab (Urk. 2 = Urk. 6/169; Feststellungsblatt in Urk. 6/166). 2.

Gegen die Verfügung vom 16. Januar 2018 liess X.____ durch Rechtsanwältin Yolanda Schweri mit Eingabe vom 19. Februar 2018 Beschwerde erheben und beantragen, die Verfügung sei aufzuheben und ihr sei ab März 2017 mindestens eine Dreiviertelsrente zuzusprechen (Urk. 1 S. 2). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 26. März 2018 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), wovon die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 28. März 2018 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 7). Mit Beschluss vom 19. November 2019 wurde die Beschwerdeführerin auf die grundsätzliche Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass das Gericht eine Rückweisung zur Vornahme ergänzender Abklärungen in Betracht ziehen könnte, und es wurde ihr Gelegenheit zur Stellungnahme und zum allfälligen Rückzug der Beschwerde gegeben (Urk. 8). Die Beschwerdeführerin liess mit Eingabe vom 21. Januar 2020 (Urk. 11) an der Beschwerde festhalten und weitere Unterlagen einreichen (Urk. 12/1-12).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Per 1. Januar 2008 und per 1. Januar 2012 sind die Teilrevisionen 5 und 6a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) erfolgt. Des Weiteren sind am 1. Januar 2018 die Änderungen der IVV zur Invaliditätsbemessung bei teilzeitlich erwerbstätigen Personen in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zugrunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat

(vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen).

Die angefochtene Verfügung ist am 16. Januar 2018 erlassen worden. Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der schon vor dem Inkrafttreten der genannten Gesetzes- und Verordnungsrevisionen begonnen hat - zur Diskussion steht die Herabsetzung einer Rente, die der Beschwerdeführerin mit der Verfügung vom 9. Mai 2012 für die Zeit ab Februar 2006 zugesprochen worden war - und die Verfügung eine Dauerleistung betrifft, ist entsprechend der dargelegten intertemporalrechtlichen Regelung auf die im Zeitverlauf jeweils gültig gewesenen Bestimmungen abzustellen. Soweit jedoch die neuen Gesetzesartikel keine substantziellen Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage gebracht haben, ist die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend (Urteil des Bundesgerichts 8C_76/2009 vom 19. Mai 2009 E. 2).

Im Folgenden werden die aktuell gültigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zitiert, soweit nicht ausdrücklich auf früher gültig gewesene Fassungen verwiesen wird. 2. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 6

/119/2-3) eröffnete die IV Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 16. März 2012, dass sie ihr ab Februar 2006 eine halbe Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 55 %

zuzusprechen gedenke (Urk. 6/121). Mit Verfügung vom 9. Mai 2012 entschied die IV-Stelle im Sinne ihres Vorbescheids, nachdem die Versicherte keine Einwendungen erhoben hatte . Wiederum legte sie der Rentenzusprechung die Annahme zugrunde, dass die Versicherte bei guter Gesundheit zu 80 % im Beruf und zu 20 % im Haushalt tätig wäre (Urk. 6/122+ 124; Feststellungsblatt in Urk. 6/119). Die Verfügung blieb unangefochten.

E. 8

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer] den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Januar 2018 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen tätige und hernach im Sinne der Erwägungen über eine allfällige Rentenherabsetzung oder -erhöhung neu verfüge . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Yolanda Schweri -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage je einer Kopie von
Urk.

E. 11

und Urk. 12/1-12 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im
Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des
Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten
still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis
und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.